

Kommunales Vergaberechtsforum Brandenburg 2009

Korruptionsprävention

- Erläuterung der wesentlichen Straftatbestände
- Empfehlungen zur Korruptionsprävention

Dr. Gisela Rüß 5. November 2009

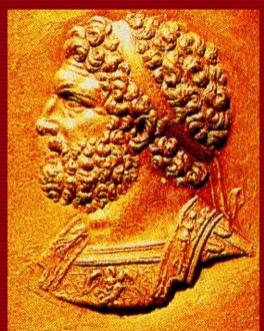


Philipp II von Mazedonien

"Eine Festungsmauer kann nicht hoch genug sein, dass ein mit Gold beladener Esel sie

nicht übersteigen

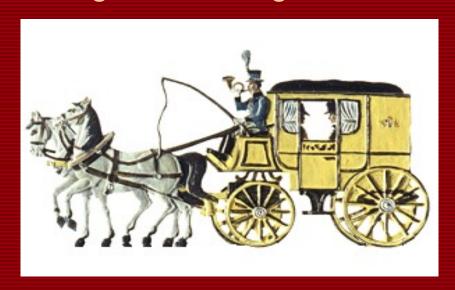
könnte"





Wer gut schmiert, der gut fährt!

Wo kommt der Begriff Schmiergeld her?



Aus der Postkutschenzeit

Quelle: Taschenbuch für Reisende durch Deutschland 1826



Was ist Korruption?





Was ist Korruption?

2) Wortbedeutung

corrumpere (lat.) = bestechen corruptus (lat.) = verdorben, sittenlos

3) Politikwissenschaftlich

Missbrauch von Macht als Missbrauch eines öffentlichen Amtes oder Mandates zu privaten wie zu parteipolitischen Zwecken durch die Verletzung von Rechtsnormen.

4) Wirtschaftswissenschaftlich

Ein Tauschgeschäft, bei dem einer der Beteiligten durch Missbrauch einer Vertrauensstellung eine nicht erlaubte Handlung als Leistung erbringt.

Geschützte Rechtsgüter mit Korruptionsbezug im StGB



Funktionsfähigkeit Vertrauen der Allge-Schutz des freien meinheit in die Integrität bestimmter Wettbewerbs der öffentl. Verwaltung Verfassungsorgane § 331 StGB § 298 StGB § 332 StGB § 108b StGB § 333 StGB § 299 StGB § 334 StGB § 108e StGB § 300 StGB § 335 StGB § 357 StGB

Strafrechtliche Korruptionstatbestände



Verrat von
Betriebs- und
Geschäftsgeheimnissen
§ 17 UWG

Bestechlichkeit/ Bestechung §§ 332, 334 StGB

Korruption

Vorteilsannahme/ Vorteilsgewährung §§ 331, 333 StGB

Abgeordnetenbestechung § 108 e StGB Bestechung/ Bestechlichkeit im geschäftl. Verkehr § 299 StGB



Es gibt nur Täter!

- Korruption ist ein opferloses Kontrolldelikt.
- Es gibt in der Regel keine Opfer sondern nur Täter, die "Geber" (Korrumpierende) und die "Nehmer" (Korrumpierte).
- Anzeigen sind selten, denn Geber und Nehmer sind jeweils Täter mit einem gemeinsamen Geheimhaltungsinteresse.
- Die Straftaten werden in der Regel erst durch Kontrollen von Polizei und Staatsanwaltschaft festgestellt.
- Es gibt ein großes Dunkelfeld.

Definitionsparameter des Bundeskriminalamtes



(Studie "Korruption - hinnehmen oder handeln?", 1995)

- Korruption bedeutet missbräuchliches Handeln in einer amtlichen/öffentlichen Funktion.
- Die Handlung kann sowohl <u>auf Veranlassung Dritter</u>, als auch <u>aus eigener Initiative</u> des öffentlich Bediensteten geschehen.
- Die Handlung dient der Erlangung <u>persönlichen Vorteils</u> (meist auf beiden Seiten).
- Die Folge der Handlung ist der <u>Eintritt eines Schadens</u> (mittelbar und unmittelbar) für die Allgemeinheit.
- Zuletzt ist kennzeichnend für alle Korruptionshandlungen das Bestreben der <u>Geheimhaltung und Verschleierung</u>

Die klassischen Korruptionstatbestände



(§§ 331 bis 334 StGB)

- Vorteilsannahme und -gewährung sowie
- Bestechlichkeit und Bestechung

Ferner:

- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298),
- Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299).
- Verleitung von Untergebenen zu einer Straftat (§ 357)

Die klassischen Korruptionstatbestände (§§ 331 bis 334 StGB)



Ferner (selten angewandt):

- Abgeordnetenbestechung (§ 108 e),
- "(1) Wer es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."
- Diese auf Stimmenkauf beschränkte Definition verhindert die Ratifikation der UN-Charta gegen Korruption durch Deutschland
- Wählerbestechung (§§ 108 a),
- ,,(1) Wer einem anderen dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."
- Der Gemeindetag Brandenburg (nicht zu verwechseln mit dem Städte- und Gemeindebund) hat 2004 bei einem Volksbegehren für jede 100. Unterschrift zu dem Volksbegehren (gegen die Gemeindestrukturreform) ein "Kopfgeld" von 100 Euro ausgelobt. Das Ermittlungsverfahren wurde gegen die Zahlung einer Bußgeldes eingestellt.



Vorteilsannahme §331 StGB

- Ein Amtsträger
- fordert, lässt sich versprechen oder nimmt an
- Vorteil für sich oder einen anderen
- für die Dienstausübung
- Der Vorteil muss die Amtsperson selbst oder einen Dritten besser stellen.
- Es reicht also auch ein Vorteil an die Behörde selbst.

Bestechlichkeit

§ 332 StGB

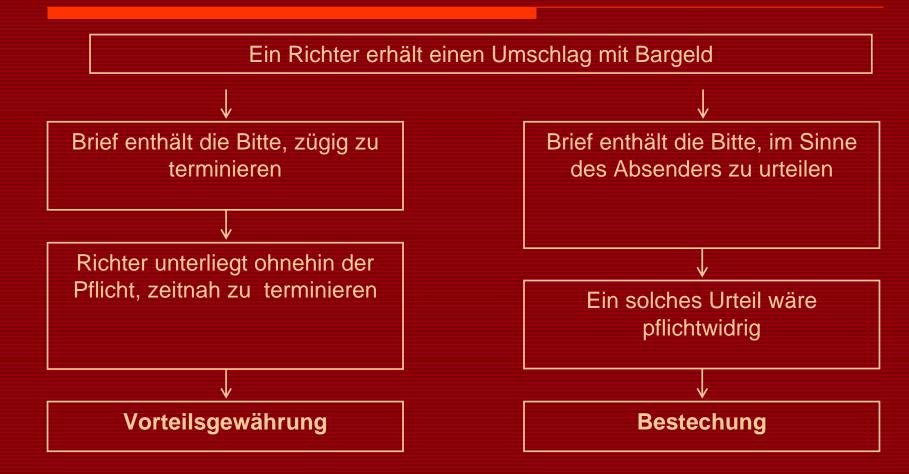


<u>Unterschied zwischen Vorteilsannahme und</u> <u>Bestechlichkeit:</u>

- ⇒ Bei Bestechlichkeit wird der Vorteil mit dem Ziel einer Verletzung der Dienstpflicht angeboten, versprochen oder gewährt.
- ⇒ Der Geber macht sich gleichzeitig wegen Vorteilsgewährung und Bestechung strafbar (§ 333 und § 334 StGB).

Unterschied zwischen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit:







Begleitstraftatbestände

- § 263 StGB Betrug
- § 266 StGB Untreue
- § 298 StGB Ausschreibungsbetrug
- § 253 StGB Erpressung
- § 258, 258a StGB Strafvereitelung (im Amt)
- § 267, 274 StGB Urkundenfälschung/ -unterdrückung
- § 339 StGB Rechtsbeugung
- § 348 StGB Falschbeurkundung im Amt
- § 353b StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses



Strafmaß

Geberseite

§ 333 (1) StGB - Vorteilsgewährung

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

§ 334 (1) StGB - Bestechung

Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe



Strafmaß

Nehmerseite

§ 331 (1) StGB - Vorteilsannahme

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

§ 332 (1) StGB - Bestechlichkeit

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe



Rechtsgrundlagen

In der Bundesrepublik Deutschland:

- Strafgesetzbuch
- Beamtenrecht
- Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. August 1997



Rechtsgrundlagen

für die Landesverwaltung Brandenburg

- Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 25. April 2006
- Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte des Landes Brandenburg vom 12. April 1996



Rechtsgrundlagen

für die Kommunen:

Fast alle Bundesländer empfehlen ihre Richtlinien zur Korruptionsprävention zur Anwendung auf der kommunalen Ebene.

Ausnahmen:

- Die Stadtstaaten Hamburg, Bremen, Berlin
- NRW mit einer gesetzlichen Regelung, die auch für die Kommunen gilt.
- Hessen mit einem Erlass "Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen" vom 22.12. 1998

Rundschreiben der Kommunalaufsicht



zu Präventionsmaßnahmen gegen Korruption:

- 15.11. 2000 (öffentliches Auftragswesen)
- 11.04. 2001 (Dienstaufsicht) und 2004 (einschließlich Informations- und Arbeitsmaterial und der Bundesrichtlinie vom 17. Juni 1998)

Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 25. April 2006

 Rundschreiben vom 28.07.2008 (Anhang 10, Nachverhandlungen und Korruptionsprävention)



Warum gerät die öffentliche Verwaltung in den Focus potentieller Geber?

Die öffentliche Verwaltung:

- übt Ermessen aus,
- erteilt Genehmigungen,
- sanktioniert Fehlverhalten
- kann langfristige Verträge abschließen und
- kann Aufträge vergeben.



Vorteilsannahme §331 StGB

- Ein Amtsträger
- fordert, lässt sich versprechen oder nimmt an
- Vorteil für sich oder einen anderen
- für die Dienstausübung
- Der Vorteil muss die Amtsperson selbst oder einen Dritten besser stellen.
- Es reicht also auch ein Vorteil an die Behörde selbst.



Was kann ein Vorteil sein?

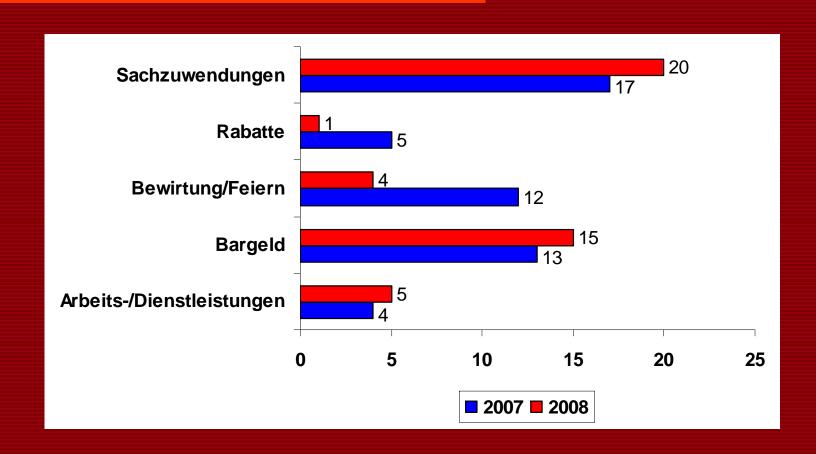
(Nehmerseite)

Beispiele:

- Geldwerter Vorteil bei Privatgeschäften, Rabatte
- Zinslose oder zinsgünstige Kredite
- Überlassung von Gegenständen zum privaten Gebrauch (z. B. Autos)
- Telefonkarten, Geldkarten, Gutscheine, Jetons u.a.
- Eintrittskarten für Sport- und Kulturveranstaltungen
- Gewährung von Geldleistungen
- Gewährung von Dienstleistungen
- Zahlung von unverhältnismäßig hoher Vergütung
- Mitnahme auf Urlaubsreisen, Bewirtung, Gewährung von Unterkunft



Vorteile tatbereiter Nehmer







(Geberseite)

Materielle Interessen

- Profitmaximierung, Gewinnsicherung
- Erlangung von Wettbewerbsvorteilen, Monopolisierung
- Reagieren auf wirtschaftliche Zwänge (Bsp. enger werdender Markt)

Steuerung des Verwaltungshandelns

- Beeinflussung von Verwaltungsentscheidungen
- Veranlassung zum Handeln oder Dulden
- Vermeiden von Nachteilen

Verbesserung des Informationsstands

- Wissensvorsprung gegenüber Mitbewerbern
- Allgemeine Informationsgewinnung
- Detaillierte Kenntnis über kommunale Planungen und Angebote

Streben nach Einfluss und Macht

- Geschäftliche oder persönliche Reputation
- Erhöhung des eigenen "Marktwertes"
- Aufbau von Schutzwällen gegen behördliche Eingriffe



Geber und Nehmer

- Auf den Seiten der Geber ist Korruption Chefsache.
- Auf den Seiten der Nehmer überwiegt der technokratische Mittelbau, der die Entscheidungen vorbereitet und beeinflusst.





Definition:

"Belohnungen" und "Geschenke" sind alle Zuwendungen, auf die der öffentlich Bedienstete keinen Rechtsanspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil).





Grundlagen:

- Strafgesetzbuch,
- Beamtenrecht,
- Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte des Landes Brandenburg vom 12. April 1996.
- Regelungen der einzelnen Behörden



Vorteilsannahme §331 (3) StGB

Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

Annahme von Belohnungen und Geschenken



Erlaubt sind:

- die Annahme von minderwertigen Werbegeschenken und Streuartikeln,
- übliche Bewirtungen in der öffentlichen Verwaltung zwischen den Mitarbeitern,
- Annahme von Geschenken bis zum Wert von 50 DM (25 €) nur mit schriftlicher Genehmigung.

Die Zustimmung ist insbesondere zu versagen, wenn Gefahr besteht, dass die objektive Amtsführung der Beschäftigten beeinträchtigt oder bei Dritten der Eindruck der Befangenheit oder Käuflichkeit erweckt werden kann.

Jeder der etwas annimmt, sollte sich auch immer fragen:



- Was möchte der Geber erreichen?
- Würde ich das im Kollegen- und Freundeskreis erzählen?
- Was empfinde ich, wenn mir Andere das erzählen?
- Bekommt dieses Geschenk ein größerer Personenkreis?
- Würde ich das auch in einer anderen Funktion bekommen?

Man sollte sich nicht fragen...

Was kann ich gerade noch annehmen, ohne dass ich mich angreifbar mache?

...sondern:

Was kann ich unmöglich ablehnen, ohne mich lächerlich zu machen und unhöflich zu sein?



Wann wird es gefährlich?

- Wenn das Unrechtsbewusstsein fehlt,
- Wenn das "Anfüttern" nicht erkannt worden ist und man sich verpflichtet fühlt und erpressbar geworden ist,
- Wenn die Gefahr besteht, dass die objektive Amtsführung der Beschäftigten beeinträchtigt wird
- oder bei Dritten der Eindruck der Befangenheit oder Käuflichkeit erweckt werden kann.





- CRM ist ein integriertes Marketing-Instrument,
- das auf allen Ebenen des Unternehmens angewendet wird (von der Entwicklung bis zum Vertrieb und "after sale service"),
- um die Zufriedenheit bestehender Kunden zu steigern und
- langfristig an das Unternehmen, eine Marke oder Produkt zu binden.

Fraud-Triangle

(Betrugsdreieck)







Motivation

Rechtfertigung



Warnsignale - Motivation

- Hohe persönliche Schulden
- Ungewöhnliche finanzielle Verluste
- Leben über den "eigenen Verhältnissen"
- Suchtverhalten (Spielen, Spekulieren, Drogen, außereheliche Aktivitäten)
- Erpressung
- Frust über Vorgesetzte/Kollegen (Mobbing)
- Frust über Arbeitseinsatz
- Macht Anerkennung





Warnsignale - Rechtfertigung

- Fehlendes Unrechtsbewusstsein
- Kompensationsdenken (subjektiv empfundene Unterbezahlung) - "Es steht mir doch eigentlich zu."
- Nachahmen falscher Vorbilder
- Überzogener Korpsgeist
- Mangelnde Identifikation mit der Aufgabe
- "Die anderen machen es doch auch."





Warnsignale - Gelegenheit

- Beziehungen zu Lieferanten
- Verteilung der Verantwortlichkeiten
- Schwaches Management
- Ineffektive Kontrollmechanismen
- Unzureichende Steuerungssysteme
- Lücken in der Organisation
- Managementschwäche aufgrund fehlender thematischer Sensibilisierung
- Unternehmensgröße (Atomisierung der Arbeitsteilung)









Auftreten von Indikatoren / Verdachtsschöpfung

Dienst- und Fachaufsicht



Fürsorgepflicht

Fehlinterpretation / Verleumdung / Rache



Folgen von Korruption

Materielle Schäden

Dienstrechtliche Konsequenzen Strafrechtliche Konsequenzen

Immaterielle Schäden



Schäden durch Korruption

- Korruptiv ausgehandelte Preise liegen im Schnitt 30% über dem Marktpreis.
- Der Bestochene erhält davon meist nur einen Bruchteil, das Schmiergeld dient überwiegend der Gewinnmaximierung der Unternehmen!



Säulen der Korruptionsbekämpfung

Prävention

Schaffung korruptionsresistenter Verfahrensabläufe Sensibilisierung durch Qualifizierung

Revision

Innenrevision
Kontrolle

Repression

Konsequente straf- und disziplinarrechtliche Verfolgung



Maßnahmen gegen Korruption



Es gibt keine 100-% zuverlässigen Allheilmittel!

Es geht vielmehr darum,

- die "Hürden so hoch wie möglich zu legen" und
- für "heilsame Verunsicherung" zu sorgen.



Elemente der Richtlinie für die Landesverwaltung

Sponsoringregelungen

Ansprechpartner/AKB

Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung

Personalrotation

Mehr-Augen-Prinzip/Transparenz

Risikoanalyse / Innenrevision

Sensibilisierung/Fortbildung/Verhaltenskodex/Vorbildfunktion

10 Punkte-Katalog des DStGB zur Korruptionsprävention bei Auftragsvergaben (1)



- 1. Sensibilisierung und Verhaltenskodex
- 2. Personalrotation
- 3. Strikte Einhaltung des "Mehr-Augen-Prinzips"
- 4. Regelungen zum Sponsoring und zum Verbot der Geschenkannahme
- 5. Zentrale Vergabestelle / Zentrale Submissionsstelle

10 Punkte-Katalog des DStGB zur Korruptionsprävention bei Auftragsvergaben (2)



- 6. Eindeutige Leistungsbeschreibung und Wettbewerbsprinzip
- 7. Ausgestaltung des Submissionsverfahrens
- 8. Elektronische Vergabe
- 9. Vergabevermerk / Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht
- 10. Ausschluss von korruptionsbeteiligten Firmen / Korruptionsregister



Personalsituation erschwert:

- Mehr-Augen-Prinzip
- Personalrotation
- Dokumentation

Das bedeutet, dass andere Schwerpunkte und größere Flexibilität geboten sind



Vorbildfunktion

•

Führungskräfte sind Vorbilder, an denen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientieren.

- Ihr Verhalten zeichnet sich aus durch Zuverlässigkeit,
 Offenheit, Vertrauenswürdigkeit und Veränderungsbereitschaft.
- Ausdruck ihrer Glaubwürdigkeit ist dabei die Übereinstimmung von Reden und Handeln.

Ein rauchender Arzt wird seine Patienten kaum motivieren können, mit dem Rauchen aufzuhören.



Sensibilisierung & Vorbild

- Integrität muss vorgelebt werden
- Unrechtsbewusstsein
- Sensibilität für die Gefahren/ wie fängt es an?
- Verhaltenskodex
- Regelmäßige Informationen(z. B. durch die Vorgesetzten/Webseite)
- Ansprechpartner



Aufklärung und Sensibilisierung

- Durchführung regelmäßiger Fortbildungsseminare
- Mitarbeitergespräche ("Vor-Augen-Führen")
- Leitfaden zur Korruptionsprävention
- Offenlegung aller bekannten Fälle, auf Risiken und Gefahrpotentiale hinweisen
- Angst vor Folgen aktivieren (wohl größte Abschreckungswirkung)



Transparenz und Kontrolle

Transparenz durch...

- Dokumentation der Vorgänge
- Eindeutige Zuständigkeitsregelungen
- Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsabläufe

Kontrolle mittels...

- Mehr-Augen-Prinzip
- Fach- und Dienstaufsicht
- Innenrevision



Personalrotation... (1)

- ... ist notwendig, denn 70 % der Korrumpierten (Nehmer) sind länger als fünf Jahre in ihrer Funktion.
- ... ist keine "Strafe", sondern dient dem Schutz aller unbescholtenen Beschäftigten.
- ... ist vor allem problematisch, wenn in den hoch spezialisierten Arbeitsgebieten zwar die Führungskräfte, aber nicht die Fachleute rotieren.



Personalrotation... (2)

- ... ist besonders bei gleichgerichteten (Verwaltungs-) Tätigkeiten (z. B. Bau-, Sozial- und Ausländerämtern, Führerscheinstellen) praktikabel.
- ... ist kein Allheilmittel.
- ... benötigt ein Personalentwicklungskonzept ("kluge Organisation", Nachfolger einarbeiten usw.).



Risikoanalyse

1. Schritt

Lokalisierung und Erfassung des möglichen Risikos.

2. Schritt

Klassifizierung in

- Korruption theoretisch möglich praktisch unerheblich,
- korruptionsgefährdet und
- gesteigert korruptionsgefährdet.

3. Schritt

Detaillierte Analyse des gesteigert korruptionsgefährdeten Bereichs auf den konkreten Arbeitsplatz bezogenen einschließlich der Wirksamkeit der vorhandenen Sicherungen.



Aufgaben der Vorgesetzten (1)

- Verstärkung von Kontrollen in gesteigert korruptionsgefährdeten Aufgabenbereichen.
- Kontrollmaßnahmen dienen auch dem Schutz der Beschäftigten und sollen Außenstehenden deutlich machen, dass eine hohe Aufdeckungswahrscheinlichkeit besteht.

Richtlinie (Nr. 7.2)



Aufgaben der Vorgesetzten (2)

- Auf Korruptionsindikatoren achten und bei konkretem Korruptionsverdacht, d.h. bei nachvollziehbaren Hinweisen auf korruptes Verhalten, den AKB und den Dienstvorgesetzten informieren.
- Die Fachvorgesetzten stehen für ihre Mitarbeiter terinnen und Mitarbeiter jederzeit für Gespräche zur Verfügung, wenn aus dem Kreis der Beschäftigten Anzeichen für Korruption vorgetragen werden.

Richtlinie (Nr. 7.2)



Aufgaben der Vorgesetzten (3)

- Zur Vorbildfunktion der Vorgesetzten gehört an vorderster Stelle die Glaubwürdigkeit des eigenen Verhaltens beim Thema Unbestechlichkeit.
- Alle Vorgesetzten sind gehalten, entsprechend selbstkritisch und zurückhaltend mit den sich aus ihrem Amt ergebenden Gepflogenheiten (auch politischer oder protokollarischer Art) umzugehen.

Richtlinie (Nr. 7.3)

Korruption in den verschiedenen Phasen der Auftragsvergabe



Planungsphase:

Interessenkollision vermeiden/Wettbewerb beachten

Erstellung des Leistungsverzeichnisses / der Verdingungsunterlage:

 Leistungsbeschreibung = Kernstück der Vergabe (Eindeutig und erschöpfend/ produktneutral)

Angebotsphase bis Eröffnungstermin:

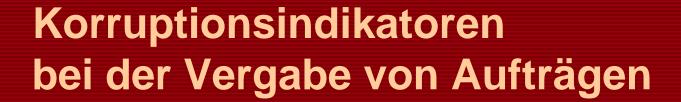
Ausreichende Fristbemessung/Geheimhaltung

Submission, Wertung, Zuschlagserteilung:

 Ordnungsgemäße Durchführung des Submissionstermins gewährleisten

Auftragsausführung und Abrechnung:

Nachtragsaufträge vermeiden / Qualitätskontrollen gewährleisten





- Auftraggeber bzw. der Mitarbeiter ist selber an der Firma des Auftragnehmers beteiligt.
- Unternehmen suchen das Gespräch nur mit einem bestimmten Mitarbeiter.
- Gesamtkosten werden zu niedrig angesetzt, um Überschreiten der eignen Vergabekompetenz zu umgehen.
- Aufträge werden aus diesem Grunde gesplittet.

Strukturen der Korruptionsbekämpfung im Land Brandenburg



Die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Neuruppin und des LKA Brandenburg besteht seit dem 3. März 2005:

- Bearbeitung von Ermittlungsverfahren auf dem Gebiet der strukturellen Korruption,
- Entgegennahme/Auswertung und Steuerung von Hinweisen (u. a. Internetwache),
- Erstellung eines gemeinsamen Jahresberichtes Korruption (Lagebild Korruption),
- Fortentwicklung polizeilicher Bekämpfungsstrategien.
- Bearbeitung der situativen Korruption erfolgt in den 15 Polizeischutzbereichen.



Ansprechpartner

- Antikorruptionsbeauftragter der jeweiligen Behörde
- Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Stabsstelle II, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam, E-Mail: antikorruption@mi.brandenburg.de, Internet: www.antikorruption.brandenburg.de
- Staatsanwaltschaft Neuruppin, Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität im Land Brandenburg, Feldmannstr. 1, 16816 Neuruppin, Herr Oberstaatsanwalt Winter, Telefon (03391) 515 655
- Landeskriminalamt Brandenburg, LKA 232/GEG Korruption, Tramper Chaussee 1, 16225 Eberswalde, Herr KR Raßmann, Telefon (03334) 388 2300, und KHK Käppel, Telefon (03334) 388 2320, E-Mail: korruption01.lkaew@polizei.brandenburg.de
- www.internetwache.brandenburg.de, Button "Korruption/Wirtschaftskriminalität melden"



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Literaturhinweise (1)

- 10-Punkte-Katalog des DStGB zur Korruptionsprävention bei Auftragsvergaben
- Uwe Bekemann: Kommunale Korruptionsbekämpfung, Stuttgart 2007
- Antikorruptionskonzept der Stadt Bielefeld
- Jens Graf: Korruptionsprävention in kleineren Gemeinden
- Handbuch des Europarates: Ethische Mindeststandards für die Kommunalverwaltung: Strategien zur Bekämpfung von Korruption und anderen Formen von Finanzkriminalität bei Kommunalverwaltungen



Literaturhinweise (2)

- Norbert Portz: Korruptionsprävention offensiv betreiben, Die Gemeinde SH 12/2003
- Transparency International: Handreichungen für ein Kommunales Integritätssystem – Das 4 Säulen-Modell